

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR GEBRAUCHTWAGENGARANTIE



 **MAPFRE** | **WARRANTY**
Your life. Our world

Johann-Sebastian-Bach-Str. 7
D - 85591 Vaterstetten

Tel.: + 49 (0) 8106 / 3809 – 0
Fax: + 49 (0) 8106 / 3809 – 18

service@mapfre-warranty.de
www.mapfre-warranty.de

Eine Handelsmarke der

 **MAPFRE** | **ASISTENCIA**

INHALTSVERZEICHNIS

A PRÄAMBEL	3
B VERTRAGSBEDINGUNGEN	4 - 8
§ 1 Beginn und Dauer der Garantie	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Garantiedeckte Schäden und Bauteile	4
§ 4 Ausschlüsse	4
§ 4.1 Von der Garantie ausgeschlossene Schäden	4
§ 4.2 Von der Garantie ausgeschlossene Fahrzeugteile und Arbeiten	5
§ 5 Pflichten des Käufers/Garantienehmers vor und im Garantiefall	6
§ 5.1 Pflichten vor dem Garantiefall	6
§ 5.2 Pflichten bei Eintritt des Garantiefalles	7
§ 6 Folgen einer Pflichtverletzung	7
§ 7 Auswirkungen eines Halterwechsels oder vorübergehenden Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs	8
§ 8 Kostenerstattung	8
C ABWICKLUNG IM SCHADENFALL	9
D ÜBERGABEDURCHSICHT	10
E ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG	11
F ADRESSÄNDERUNG/ANTRAG AUF VERLÄNGERUNG	12

A PRÄAMBEL

Sehr geehrte Garantienehmerin, sehr geehrter Garantienehmer,

wir gratulieren Ihnen zum Kauf Ihres neuen geprüften Fahrzeugs. Zur Absicherung unvorhersehbarer kostenintensiver Reparaturen an Bauteilen erhalten Sie hiermit die Garantie Ihres Händlers.

Gegenstand dieser Garantie ist die Übernahme von Kosten im Falle des Verlustes der Funktionsfähigkeit von Bauteilen innerhalb der Garantiedauer.

Partner dieses Vertrages und Versicherungsnehmer ist Ihr Fahrzeughändler.

Dieser Vertrag unterliegt den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), jeweils in ihren aktuellen Fassungen und den Vereinbarungen, die in diesen allgemeinen Bestimmungen und Bedingungen sowie den besonderen Bestimmungen und Bedingungen enthalten sind.

Mit der Unterzeichnung der besonderen Bestimmungen und Bedingungen erklärt sich der Versicherungsnehmer sowie der Garantienehmer ausdrücklich mit den Klauseln einverstanden, die den Garantiumfang auf den in diesem Heft beschriebenen Umfang beschränken.

MAPFRE Asistencia, Compañía Internacional de Seguros y Reaseguros, S.A., Niederlassung Deutschland, im Folgenden kurz „MAPFRE Asistencia“ oder „Versicherer“ genannt, ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 170137 und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unter Nummer 5130 eingetragen; Hauptsitz ist in Madrid, Spanien, einem Mitgliedstaat des EVVR (Europäischer Wirtschaftsraum). MAPFRE Asistencia verfügt über eine Zulassung für den Bereich Verschiedene Vermögensschäden und Rechtsschutz, erteilt per Ministerialverordnung vom 7. Oktober 2002, für den Bereich Pannendienst, erteilt per Ministerialverordnung vom 31. November 1989, für den Bereich Unfälle, erteilt per Ministerialverordnung vom 4. Juni 2003 und für den Bereich Haftpflicht, erteilt per Ministerialverordnung vom 26. November 2003.

Bitte lesen Sie die Garantiebedingungen sorgfältig durch.

B VERTRAGSBEDINGUNGEN

§ 1 Beginn und Dauer der Garantie

Die Garantie beginnt mit Übergabe des Fahrzeugs an den Käufer, jedoch nicht vor Abschluss des Garantievertrages. Der Garantievertrag kann nur in Verbindung mit dem Erwerb eines Neu- oder Gebrauchtfahrzeugs abgeschlossen werden. Die Garantiezeit entnehmen Sie bitte Ihrer jeweiligen Garantiepolice.

§ 2 Geltungsbereich

Die Garantie gilt in der Bundesrepublik Deutschland und der EU. Befindet sich das Fahrzeug für bis zu 10 Wochen im europäischen Ausland, so gilt die Garantie für ganz Europa (im geographischen Sinne).

§ 3 Garantiedeckte Schäden und Bauteile

Der Verkäufer/Fahrzeughändler als Garantiegeber (im Folgenden stets „Garantiegeber“ genannt) vergibt an den Käufer als Garantienehmer (im Folgenden stets „Garantienehmer“ genannt) eine Gebrauchtwagen-garantie, deren Umfang sich nach den jeweils gültigen allgemeinen und besonderen Garantie-/Versicherungsbedingungen richtet und deren Laufzeit in der Police vereinbart wurde

§ 4 Ausschlüsse

§ 4.1 Von der Garantie ausgeschlossene Schäden

Von der Ersatzpflicht ausgeschlossen sind Schäden:

1. die beim Verkauf bereits vorhanden waren.
2. die durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis entstehen.
3. die durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Verschmörung, Brand, Explosion oder Wassereintritt entstehen.
4. die durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie entstehen.
5. für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant oder aus einem Reparaturauftrag einzutreten hat; die auf einen Herstellungsfehler oder unsachgemäße Reparatur zurückzuführen sind oder beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftreten – Serienfehler oder eine grundsätzliche Herstellerkulanz, wegen Art und Häufigkeit in Betracht kommt; eine Rückrufaktion des Herstellers nicht durchgeführt wurde.
6. die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazu gehörigen Übungsfahrten entstehen.
7. die dadurch entstehen, dass das im Antrag benannte Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde.

8. die durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Öle, Kühlwasser, Schmiermittel etc.) oder Überhitzung entstehen.
9. die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z. B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, sofern diese schadenursächlich sind.
10. durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht.
11. an Fahrzeugen, die mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Güter- oder Personenbeförderung verwendet werden.
12. die an gedeckten Teilen auftreten, die der Hersteller unabhängig von dieser Garantie kostenlos repariert oder die sich durch Herstellerschutz reparieren lassen.
13. die an gedeckten Teile als nachweisliche Folge eines Fehlers nicht gedeckter Bauteile auftreten.
14. die durch Fremdeinwirkung (z.B. Steinschlag) entstanden sind.
15. bei Verstößen gegen § 5 der Garantiebedingungen.
16. an nicht gedeckten Teilen.
17. die durch Wartungsarbeiten jeglicher Art entstehen.

Bitte beachten Sie hierzu auch bei § 8 (Kostenerstattung) die Ziffern 4 und 5.

§ 4.2 Von der Garantie ausgeschlossene Fahrzeugteile und Arbeiten

1. Die Kosten für Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Kleinmaterial werden nur dann erstattet, wenn ihr Ersatz im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens an einem der in der Anlage genannten Bauteile technisch erforderlich ist. Diese Teile sind separat nicht gedeckt.
2. Teile, die nicht zur Serienausstattung gehören, bzw. die vom Hersteller nicht zugelassen sind.
3. Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel.
4. Reinigungs-, Test-, Mess- und Einstellarbeiten.
5. Wartungs- und Inspektionskosten sowie das dazugehörige Material.
6. Andere als in der Anlage genannte Teile.
7. Kosten mittelbarer oder unmittelbarer Folgeschäden (z.B. Abschleppkosten, Übernachtungskosten, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen).

§ 5 Pflichten des Käufers/Garantienehmers vor und im Garantiefall

Um den Leistungsanspruch nicht zu gefährden, hat der Garantienehmer die nachfolgend aufgeführten Pflichten stets zu befolgen.

§ 5.1 Pflichten vor dem Garantiefall

Der Garantienehmer hat:

1. die an seinem Fahrzeug vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- und Pflegearbeiten beim verkaufenden Händler oder einer anerkannten KFZ-Meisterwerkstatt nach Herstellerrichtlinien durchführen zu lassen.
2. sich über die Durchführung der Wartungs- und Pflegearbeiten eine Bestätigung einzuholen und die entsprechende detaillierte Rechnung aufzubewahren, da diese im Fall einer Schadenmeldung auf Anfrage einzureichen ist.
3. den Stand von Öl, Wasser, Bremsflüssigkeit und Servolenkungsflüssigkeit auf den vom jeweiligen Hersteller empfohlenen Stand hin zu überprüfen und bei Verlust entsprechend aufzufüllen.

Bei Nichteinhaltung des Inspektions- und Wartungsplans erlischt der Leistungsanspruch. Die Inspektionen und Wartungen sind innerhalb einer Toleranz von bis zu einem Monat oder 1.000 km nach dem Pflichtdatum bezüglich des Verkaufsdatums oder des Datums der Durchführung der vorherigen Inspektion oder Wartung durchzuführen.

4. Eingriffe am Kilometerzähler oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen; einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe der jeweiligen Kilometerstände, per Abschrift der Tauschrechnung, dem Garantiegeber und/oder dem Versicherer anzuzeigen.
5. die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung/Wartungsplan zum Betrieb des Fahrzeugs zu beachten.
6. Rückrufaktionen Folge zu leisten.

§ 5.2 Pflichten bei Eintritt des Garantiefalles

Der Garantienehmer hat:

1. der Schadensmeldestelle jeden Schaden unverzüglich, in jedem Falle aber vor der Demontage/Reparatur schriftlich (Post, Telefax, E-Mail) anzuzeigen. Bei telefonischer Meldung ist den Anweisungen der Schadensabteilung Folge zu leisten.
2. bereits durchgeführte Pflege-, Wartungs- und Inspektionsarbeiten durch Einsendung der Bestätigungen und Kopien der Inspektionsrechnungen und Zahlungen nachzuweisen.
3. einem Beauftragten des Händlers/der Versicherung und/oder einem beauftragten Sachverständigen jederzeit die Untersuchung der beschädigten Teile zu gestatten und auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4. den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen der Schadensmeldestelle zu befolgen; er hat solche Weisungen **vor Reparaturbeginn** einzuholen.
5. dafür Sorge zu tragen, dass der Reparaturbetrieb eine detaillierte Beschreibung des Schadens und dessen Ursache sowie eine detaillierte Kostenaufstellung mitteilt.
6. den Zugang des Bescheides über den Fortgang des Schadens abzuwarten.
7. die Reparatur beim verkaufenden Händler oder bei einem anerkannten KFZ-Meisterbetrieb durchführen zu lassen.
8. Abweichungen des gemeldeten Schadens mitzuteilen und entsprechend weitere Unterlagen einzureichen bzw. den neuen Bescheid abzuwarten.
9. dem Versicherer die ordnungsgemäße Reparaturrechnung innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum im Original einzureichen. Aus ihr müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.
10. an den Hersteller/Importeur einen Kulanzantrag auf Kostenübernahme zu stellen, wenn Aussicht auf Erfolg besteht.
11. wenn gefordert, die defekten ausgetauschten Teile zur Besichtigung, bei der Werkstatt, bereitzuhalten.

§ 6 Folgen einer Pflichtverletzung

1. Verletzt der Garantienehmer vorsätzlich eine seiner in § 5 geregelten Pflichten, hat er keinen Anspruch auf Garantieleistung. Verletzt er seine Pflichten grob fahrlässig, ist der Garantiegeber berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen.
2. Hat der Garantienehmer eine in § 5 geregelte Pflicht verletzt, ist der Garantiegeber abweichend von Absatz 1 zur Leistung verpflichtet, soweit der Garantienehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Garantiefalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Garantienehmer die Pflicht arglistig verletzt.

§ 7 Auswirkungen eines Halterwechsels oder vorübergehenden Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs

1. Ändert sich der Halter, so tritt an die Stelle des Garantienehmers der neue Halter in alle Rechte und Pflichten dieses Garantievertrages ein. Der Halterwechsel muss jedoch innerhalb eines Monats, die Frist beginnt mit dem Tag der Ummeldung, schriftlich mit Angabe des Kilometerstandes und des neuen Garantienehmers angezeigt werden. Die Bearbeitungskosten hierfür betragen 20 Euro.
2. Wird das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt bzw. abgemeldet, so unterbricht dies nicht die Laufzeit dieses Vertrages, der Vertrag wird dadurch auch nicht beendet. Befindet sich das Fahrzeug im Bestand eines gewerblichen Wiederverkäufers, endet dieser Vertrag automatisch.

§ 8 Kostenerstattung

1. Dem Garantienehmer werden die erforderlichen und tatsächlich angefallenen, durch den Garantiefall bedingten Lohnkosten nach den Arbeitsrichtwerten des Herstellers erstattet (gemäß den besonderen Garantiebedingungen Ihres Tarifs). Garantiebedingte Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers, ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Bauteile bei Schadeneintritt gemäß den besonderen Garantiebedingungen Ihres Tarifs.
2. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten und Anwendung § 8 Ziffer 1.
3. Den Höchstbetrag der garantiepflichtigen Entschädigung pro Schadenfall entnehmen Sie bitte den besonderen Garantiebedingungen Ihres Tarifs.
4. Nicht erstattet werden:
 - Kosten für Tests, Mess- und Einstellarbeiten soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden anfallen.
 - Kosten für Reinigungsarbeiten.
 - Kosten für Wartungsarbeiten und das dazugehörige Material.
 - Reine Dichtungsschäden und Simmerringe.
 - Abstell- und Abschleppgebühren, Fracht- und Leihwagenkosten.
 - Entsorgungskosten für Altteile und Öl.
 - Erstellungskosten für den Kostenvoranschlag und die Schadenfeststellung im Falle, dass der Schaden nicht im Garantiumfang enthalten ist.
5. Werden gleichzeitig durch den Garantiefall bedingte Reparaturen und nichterstattungsfähige Reparaturen und Inspektionen durchgeführt, so werden die Kosten der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.
6. Falls es zu unterschiedlichen Auffassungen über die Höhe des Schadens oder die Garantiefähigkeit des Schadens kommen sollte, wird ein unabhängiger vereidigter Sachverständiger mit der Untersuchung des Schadens beauftragt. Fällt dessen Gutachten zu Gunsten des Garantienehmers aus, werden die angefallenen Kosten übernommen. Im umgekehrten Falle trägt der Garantienehmer die angefallenen Gutachterkosten.

C ABWICKLUNG IM SCHADENFALL

Für Garantie-/Versicherungsnehmer und Werkstatt



D ÜBERGABEDURCHSICHT

ÜBERGABEDURCHSICHT

Nur für Gebrauchsfahrzeuge

Ihre Garantienummer:

An dem unter der nebenstehenden Garantienummer bei der **MAPFRE WARRANTY** Servicestelle registrierten Fahrzeug wurden vor der Auslieferung

bei abgelesenem km-Stand am

folgende Arbeiten durchgeführt:

Motoröl- und Filterwechsel Ölstandskontrolle an Schalt-/Automatik- und Achsgetriebe

Sonstiges:

Datum/Unterschrift/Händlerstempel:

WARTUNGSNACHWEIS I

Rechnung bitte aufbewahren!

Ihre Garantienummer:

An dem Fahrzeug wurde bei abgelesenem km-Stand am

gemäß Vorschrift/Empfehlung des Herstellers durchgeführt: Inspektion Ölwechsel

Datum/Unterschrift/Händlerstempel:

Im Schadenfall auf Anforderung diesen Wartungsnachweis mit Rechnungsbelegen in Kopien unverzüglich an die **MAPFRE WARRANTY** Servicestelle senden.

E ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG

Ihre Garantienummer:

Bitte nur ausfüllen bei Weiterverkauf/Besitzerwechsel oder Änderung des Fahrzeughalters innerhalb der Garantiedauer.
Diese Meldung bei Übernahme des Fahrzeugs und der bestehenden Garantiebedingungen unbedingt innerhalb von **einem Monat** einsenden an:

MAPFRE | WARRANTY

Johann-Sebastian-Bach-Str. 7 Telefon: + 49 (0) 8106 3809 0 www.mapfre-warranty.de
D - 85591 Vaterstetten Telefax: + 49 (0) 8106 3809 18 service@mapfre-warranty.de

HIERMIT BESTÄTIGE ICH (NEUER FAHRZEUGHALTER):

Name/Vorname:

Straße/Hausnummer:

Land: Postleitzahl: Ort:

Telefon (Bitte mit Vorwahl):

E-Mail:

DAS ICH VON (ALTER FAHRZEUGHALTER):

Name/Vorname:

Straße/Hausnummer:

Land: Postleitzahl: Ort:

FOLGENDES FAHRZEUG ÜBERNOMMEN HABE:

Fahrzeugtyp:

Fahrgestellnummer:

km-Stand bei Übernahme:

Amtliches Kennzeichen:

Datum der Übernahme:

Die Allgemeinen Garantiebedingungen erkenne ich hiermit an.

Mir ist bekannt und ich akzeptiere, dass die Übernahme nur durch Zahlung eines Betrags von 20 € möglich ist. Ich erhalte eine Abrechnung mit Bestätigung der Übernahme.

Ort, Datum, Unterschrift des Fahrzeughalters/Garantienehmers

11

F ADRESSÄNDERUNG/ANTRAG AUF VERLÄNGERUNG

Ihre Garantienummer:

Bitte senden Sie die **ausgefüllte Änderungsmitteilung/den Antrag auf Verlängerung** an folgende Adresse:

MAPFRE | WARRANTY

Johann-Sebastian-Bach-Str. 7 Telefon: + 49 (0) 8106 3809 0 www.mapfre-warranty.de
D - 85591 Vaterstetten Telefax: + 49 (0) 8106 3809 18 service@mapfre-warranty.de

ADRESSÄNDERUNG:

Name/Vorname:

Straße/Hausnummer:

Land: Postleitzahl: Ort:

Telefon (Bitte mit Vorwahl):

E-Mail:

SONSTIGE MITTEILUNGEN:

ANGEBOT ÜBER EINE VERLÄNGERUNG IN FORM EINER REPARATURKOSTENVERSICHERUNG GEWÜNSCHT:

12 Monate 24 Monate 36 Monate

Ort, Datum, Unterschrift des Halters/Garantienehmers

12